

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung, Wohnungsgeld-, Reisekosten- und Etatgesetz sowie Vollzugs-Verordnungen

Baden

Karlsruhe i. B., 1909

VIII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

[urn:nbn:de:bsz:31-318627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318627)

Zu den §§ 35 und 36 des
Gesetzes.

Katastergeometer und Ge-
richtsvollzieher.

§ 34.

1. Wenn die Entlohnung der Katastergeometer durch wandelbare Bezüge (Akkordlohn oder Tagesgebühren) ausnahmsweise nicht möglich ist, können ihnen die im Gehaltstarif für sie vorgesehenen Bezüge an Gehalt in dem in ihren Einkommensanschlag aufgenommenen Betrage und das geordnete Wohnungsgeld als Dienst Einkommen gewährt werden.

2. Wegen der Schadloshaltung der Katastergeometer und der Gerichtsvollzieher im Falle der vorläufigen Amtsenthebung wird auf die Bestimmungen in § 100 Absatz 2 der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz verwiesen (vergleiche auch § 29 Absatz 4 dieser Verordnung).

VIII. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Zu § 40 des Gesetzes.

Wahrung erworbener Ge-
haltsansprüche.

§ 35.

Die etatmäßigen weiblichen Beamten, welchen beim Inkrafttreten der Gehaltsordnung Stellen übertragen waren, die im Gehaltstarif nicht für weibliche Beamte vorgesehen sind, beziehen das Wohnungsgeld, das für die von ihnen am 30. Juni 1908 bekleideten Amtsstellen maßgebend war, solange — auch bei der Versetzung auf eine höhere Amtsstelle — im vollen Betrage weiter, als es den Betrag des nach § 4 der Gehaltsordnung berechneten Wohnungsgeldes übersteigt (vergleiche auch § 23 dieser Verordnung).

Zu § 42 des Gesetzes.

Beförderungszulagen
während der Übergangs-
zeit.

§ 36.

1. In der Zeit bis zum 30. Juni 1910 erhalten nur die Beamten die geordnete Beförderungszulage, für die schon vor dem 1. Juli 1908 die Möglichkeit bestanden

hat, in eine obere Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse oder auf eine einer oberen Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse entsprechende Amtsstelle vorzurücken, und zwar auch dann, wenn den Beamten nach dem neuen Gehaltstarif infolge der Verteilung der in Betracht kommenden Amtsstellen auf die einzelnen Gehaltsstufen oder Gehaltsklassen nach dem in der Gehaltsordnung oder im Gehaltstarif festgesetzten Verhältnis eine größere Anzahl von höheren Stellen zufällt als vor dem 1. Juli 1908.

2. Den übrigen Beamten wird in der Zeit bis zum 30. Juni 1910 die Beförderungszulage nur insoweit gewährt, als sie dadurch keinen höheren Gehalt erreichen als den, den sie erhalten hätten, wenn sie beim Inkrafttreten des neuen Gehaltstarifs auf die höhere Amtsstelle versetzt worden wären. Insbesondere kommen hier alle die Beamten in Betracht, die auf Stellen vorrücken, welche im neuen Gehaltstarif höheren Tarifabteilungen zugewiesen sind, als im früheren Tarif.

Zu § 43 des Gesetzes.

Beamte, für die etatmäßige Stellen nicht mehr vorgesehen sind.

§ 37.

1. Für die Gehaltserhöhung der etatmäßigen Beamten, deren Amtsstellen in den neuen Gehaltstarif nicht mehr aufgenommen sind, sind die Zulagefristen und Zulagebeträge maßgebend, die in dem bis zum 30. Juni 1908 gültigen Gehaltstarif für ihre Amtsstellen vorgesehen waren. Soweit für diese Beamten bisher freie Gehaltsfestsetzung zugelassen war, behält es dabei sein Bewenden.

2. Wegen des Wohnungsgelds der im Absatz 1 genannten Beamten sind die Bestimmungen in § 23 Absatz 4 dieser Verordnung zu vergleichen.

Zu § 44 des Gesetzes.

Regelung der Gehaltsverhältnisse der aus dem Volksschuldienst übernommenen Lehrer.

§ 38.

Die Bestimmungen in § 44 der Gehaltsordnung finden auf die Real-, Gewerbe-, Handels-, Zeichen- und Musik-
Beamtengesetz.

Lehrer keine Anwendung, die auf den 1. Juli 1908 oder später aus dem Volksschuldienst übernommen worden sind oder noch übernommen werden. Bei der etatmäßigen Anstellung von Lehrern der erwähnten Art nach dem 1. Juli 1908 kann in den dazu geeigneten Fällen von den Ausnahmeg Bestimmungen in § 8 Absatz 2 und in § 9 Absatz 2 der Gehaltsordnung Gebrauch gemacht werden.

Zu § 45 des Gesetzes.

Änderungen im Bezug von Wohnungsgeld. § 39.

Als ordentliche Zulagen im Sinne des § 45 Absatz 2 der Gehaltsordnung gelten alle Zulagen, die nicht zu den in der Gehaltsordnung als außerordentliche bezeichneten gehören.

Zu § 46 des Gesetzes.

Wegfall bisheriger Dienstzulagen. § 40.

1. Die Dienstzulagen, die nach § 46 der Gehaltsordnung künftig wegfallen, die den in Betracht kommenden Beamten aber vorläufig noch ganz oder teilweise auch über den 1. Juli 1908 hinaus zu belassen waren, sind zurückzuziehen:

- a. allgemein beim Wegfallen der Voraussetzungen für die Verwilligung (Gehaltsordnung § 21 Absatz 3);
- b. die Dienstzulagen auf Grund von § 3 des Wohnungsgeldgesetzes vom 12. Juni 1902 (Wohnungsgelddienstzulagen) und die Dienstzulagen über den Höchstgehalt hinaus (Gehaltsordnung § 39 Absatz 4, § 40 Absatz 3 und § 46 Absatz 3) mit dem Anfall von Zulagen nach den §§ 11 und 14 der Gehaltsordnung;
- c. die übrigen Dienstzulagen, und zwar:
 - aa. die Dienstzulagen der Beamten, die am 1. Juli 1908 auf gleichartigen Amtsstellen (Gehaltsordnung § 5 Absatz 1) verblieben sind, innerhalb des Höchstgehalts der Stelle, die ihnen auf jenen Tag übertragen worden ist (Gehaltsordnung § 46 Absatz 2

Satz 1), und zwar auch dann, wenn diese Beamten nach dem 1. Juli 1908 auf eine höhere Amtsstelle vorgerückt sind oder noch vorrücken;

- bb. die Dienstzulagen der Beamten, die auf 1. Juli 1908 in eine höhere Abteilung des Gehaltstarifs eingereiht worden sind, jedesmal im halben Betrage der den Beamten nach dem 1. Juli 1908 anfallenden Zulagen (Gehaltsordnung §§ 11 und 14), jedenfalls aber innerhalb des Höchstgehalts der Stelle, in welche die Beamten auf den 1. Juli 1908 eingerückt sind.

2. Die Reihenfolge für die Kürzung oder Zurückziehung der nicht schon nach Absatz 1a wegfallenden Dienstzulagen, die ein Beamter gleichzeitig bezieht, wird wie folgt festgesetzt:

- a. die Wohnungsgelddienstzulagen,
- b. die Dienstzulagen über den Höchstgehalt hinaus,
- c. die tarifmäßigen Dienstzulagen,
- d. die budgetmäßigen Dienstzulagen.

3. Als budgetmäßige Dienstzulagen sind auch die Zulagen (Auslandszulagen) zu behandeln, die bisher den auf schweizerischem Gebiet verwendeten Beamten bewilligt, ferner die Dienstzulagen, die auf Grund des § 14 der Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 als Ausgleich für den Ausfall an wandelbaren oder Naturalbezügen gewährt worden sind.

4. Wenn ein Beamter, der seit 1. Juli 1908 eine ihm vor diesem Zeitpunkt bewilligte Wohnungsgelddienstzulage oder eine Auslandszulage oder beide Arten von Zulagen zusammen im vollen oder in einem gekürzten Betrage vorläufig weiter bezieht, an einen einer anderen Ortsklasse angehörenden Ort versetzt wird, an dem er solche Zulagen nach den bis zum 1. Juli 1908 gültigen Bestimmungen ebenfalls hätte erhalten können, sind die ihm verbliebenen Zulagen oder die Teilbeträge davon mindestens auf die für den neuen Amtssitz vor dem 1. Juli 1908 maßgebenden Beträge zu kürzen, sofern nicht gemäß Absatz 1 eine weitergehende Kürzung ein-

treten muß. Eine Erhöhung der dem Beamten vorläufig verbliebenen Zulagen der erwähnten Art tritt in keinem Falle ein.

Zu § 47 des Gesetzes.

Wegfall von bisherigen wandelbaren und Naturalbezügen als Bestandteilen des Einkommensanschlags.

§ 41.

1. Unter der „betreffenden“ Amtsstelle ist die Amtsstelle zu verstehen, die ein Beamter am 30. Juni 1908 bekleidet hat.

2. Die Bestimmungen im § 26 der Gehaltsordnung und in § 29 dieser Verordnung finden auf die wandelbaren Bezüge und die Naturalbezüge, die nach § 47 der Gehaltsordnung vorübergehend noch als ergänzende Bestandteile in den Einkommensanschlag aufgenommen sind, keine Anwendung.

Zuständigkeit des Präsidenten der Oberrechnungskammer.

§ 42.

Die nach dieser Verordnung den Ministerien zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten werden hinsichtlich der Beamten der Oberrechnungskammer von dem Präsidenten dieser Behörde wahrgenommen.

Inkrafttreten der Verordnung.

§ 43.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung¹⁾ in Kraft.

¹⁾ Die Verkündung ist in dem vom 22. Juli 1909 ausgegebenen Gef.- u. VDBL. erfolgt.